

Der Landtag von Niederösterreich hat am 18. November 1999 beschlossen:

Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes

Das NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind kompetenzrechtliche Interessen des Bundes in Form einer Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes zu berücksichtigen.“